



Gemeinde Neuching

AUSZUG AUS DEM SITZUNGSPROTOKOLL DER GEMEINDE NEUCHING

Sitzungstag: 16.06.2026

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Gremium: Gemeinderat

Die Sitzung war öffentlich/nicht öffentlich.

öffentlich

- TOP 05** **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage" sowie 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuching**
- Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
- Auslegungsbeschluss für die erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Sachvortrag:

In der Sitzung des Gemeinderats am 13.01.2026 wurde der Auslegungsbeschluss für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage“ sowie die damit einhergehende 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuching gefasst.

Die Beteiligung hat in der Zeit vom 09.02.2026 bis 13.03.2026 stattgefunden.

In dieser Sitzung soll nun die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung erfolgen und der Auslegungsbeschluss für die erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB gefasst werden.

Die Unterlagen können erst nach Anpassung durch Floros und Lindner Architektur und Stadtplanung im Laufe der Woche hochgeladen werden.

Die Verwaltung schlägt vor Herrn Gemeinderat Martin Schwarzenbeck aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt Herrn Gemeinderat Martin Schwarzenbeck aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Abstimmungsergebnis 1:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

Es sind insgesamt 20 Stellungnahmen, davon 7 aus verschiedenen Abteilungen / Teilbereichen des Landratsamt Erding abgegeben worden.

Folgende Behörden haben Stellungnahmen abgegeben und keine Bedenken geäußert:

- 1 Bayernets GmbH vom 06.02.2026
- 2 TenneT TSO GmbH vom 09.02.2026
- 3 Erzbischöfliches Ordinariat München vom 23.02.2026
- 4 Bayernwerk Netz GmbH vom 10.02.2026
- 5 Wasserwirtschaftsamt München vom 13.03.2026
- 6 Gemeinde Moosinning vom 10.02.2026
- 7 Regionaler Planungsverband München vom 12.03.2026
- 8 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 12.02.2026
- 9 Staatliches Bauamt Freising vom 01.04.2026
- 10 Folgende Fachbereiche des Landratsamt Erding:
 1. Fachbereich 41: Bauen- und Planungsrecht / Denkmalschutz vom 24.02.2026
 2. Fachbereich 42-2: Untere Immissionsschutzbehörde vom 23.02.2026
 3. Fachbereich 13: Abfallwirtschaft vom 25.02.2026

Beschluss 2:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass o.g. Träger öffentlicher Belange keine Einwände, Bedenken, Anregungen oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch die gegenständliche Planung nicht berührt sind.

Abstimmungsergebnis 2:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

Folgende Behörden haben Stellungnahmen abgegeben und dabei Vorschläge bzw. Anmerkungen geäußert:

1. Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 06.03.2026 3
2. Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain vom 16.03.2026 4
3. Regierung von Oberbayern vom 11.03.2026 4
4. PLEdoc GmbH vom 10.02.2026 5
5. Landratsamt Erding – Brandschutzdienststelle - vom 18.02.2026 7
6. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding vom 16.02.2026 9
7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding vom 11.03.2026 9
8. Abwasserzweckverband Erdinger Moos vom 06.03.2026 11

9. Vodafone GmbH vom 13.03.2026	12
10. Vodafone GmbH vom 13.03.2026, bzgl. Ausgleichsfläche: Fl. Nr. 784/T, Gemarkung Moosinning.....	12
11. Landratsamt Erding vom 11.03.2026	13

1. Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 06.03.2026

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern gibt folgende Stellungnahme ab:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Beteiligung an o.g. Bauleitverfahren der Gemeinde Neuching und nimmt die Ergänzungen und Anpassungen in den Planunterlagen zum vorausgegangenen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Planstandes verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 9. April 2025 und halten die dortigen Anmerkungen und Hinweise grundsätzlich weiterhin aufrecht. Sofern gewährleistet bleibt, dass die im baulichen Umfeld befindlichen Handwerksbetriebe in ihrem ordnungsgemäßen Betriebsablauf und in ihren Weiterentwicklungsmöglichkeiten von den neuen Festsetzungen nicht beeinträchtigt werden, steht dem Planvorhaben aus unserer Sicht prinzipiell nichts entgegen.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuching wurde die breite Öffentlichkeit am Verfahren beteiligt – somit auch die umliegenden Betriebe. Einwände wurden nicht erhoben. Eine negative Auswirkung ist nicht zu erwarten. Das Plangebiet wird als ein sonstiges Sondergebiet gem. §11 BauNVO für eine Baustoffrecyclinganlage festgesetzt.

(Ergänzend hier die Stellungnahme vom 09.04.2025):

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Bauleitverfahren der Gemeinde Neuching.

Mit Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Recyclingbetriebs für Lagerung und Aufbereitung von Baustoffen geschaffen werden. Dafür bedarf es der Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen. Die geplanten Erweiterungsflächen befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich und sind aktuell als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet wird nun künftig als Gewerbegebiet gem. § 8 Bau NVO festgesetzt.

Aus Sicht des Handwerks bestehen grundsätzlich keine Einwände zu o.g. Vorhaben. Wir begrüßen vielmehr das wirtschaftsfreundliche Vorgehen der Gemeinde Neuching, die Erweiterungspotentiale ansässiger Betriebe zu unterstützen. Vorsorglich möchten wir dennoch darauf hinweisen, dass sich angrenzend zum Plangebiet handwerkliche Betriebe befinden, die in ihrem ordnungsgemäßen Betriebsablauf nicht eingeschränkt oder gefährdet werden dürfen. Sofern dies gewährleistet bleibt und das geplante Vorhaben mit dem Betrieb abgestimmt ist, steht dem aus unserer Sicht nichts entgegen. Abwägung zur Stellungnahme vom 09.04.2025: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuching wurde die breite Öffentlichkeit am Verfahren beteiligt – so auch die umliegenden Betriebe. Eine negative Auswirkung ist nicht zu erwarten. Das Plangebiet wird als ein sonstiges Sondergebiet gem. §11 BauNVO für eine Baustoffrecyclinganlage festgesetzt.

Beschluss 3:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 3:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

2. Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain vom 16.03.2026

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain gibt folgende Stellungnahme ab:

Gegen die o.g. 1. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans haben wir keine Einwände.

Es ist aber zu beachten, dass die Löschwasserversorgung im Plangebiet nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 nur für den Grundschutz von 48 m³ vorhanden ist. Wobei der Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung abhängig ist vom Wasserdargebot, der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes und der jeweiligen Versorgungssituation.

Die Trinkwasserversorgung ist gewährleistet.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Hydrantenprüfprotokoll der Firma Fink vom 09.04.2026 bescheinigt für den Hydranten „Stemmerweg 1“ einen Grundschutz von 107 m³/h. Die Vorhaltung einer ausreichenden Menge an Löschwasser wird durch den Vorhabenträger sichergestellt.

Beschluss 4:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 4:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

3. Regierung von Oberbayern vom 11.03.2026

Die Regierung von Oberbayern gibt folgende Stellungnahme ab:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab zuletzt mit Schreiben vom 15.04.2025 eine Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Darin stellten wir fest, dass die Planung den raumordnerischen Erfordernissen bzgl. wirtschaftlicher Entwicklung, Schaffung von Arbeitsplätzen und der Kreislaufwirtschaft Rechnung tragen würde.

Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr.: 07.1

Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München sowie innerhalb eines, laut Kartierung des LfU, wassersensiblen Bereichs stellten wir fest, dass die Planung den Grundsätzen LEP 5.4.1 (G), RP 14 B I G 1.2.1, RP 14 B I G 1.2.2.07.1 und RP 14 B IV G 1.8 entgegenstehe. Als raumordnerische Grundsätze sind sie in gemeindliche Abwägung einzustellen. Schließlich stellten wir fest, dass die Planung nicht angebunden sei und somit in Konflikt mit LEP 3.3 (Z) (Anbindegebot) stehen würde, wiesen jedoch darauf hin, dass unter Umständen die 4. Ausnahme vom Anbindegebot einschlägig sei.

Bewertung aktuelle Planunterlagen (Stand: 16.01.2026)

In der nun vorliegenden Fassung der Planung vom 16.01.2026 soll ein sonstiges Sondergebiet im Flächennutzungsplan dargestellt und ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage“ ausgewiesen werden. Zudem umfasst das Plangebiet nun ausschließlich jene Flächen, welche für den Betrieb der Recyclinganlage erforderlich sind, während die bestehenden Verwaltungsgebäude aus der Planung ausgenommen wurden. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Anlagen des Recyclingbetriebs u.a. zum Brechen, Trocknen und Klassieren fallen unter Punkt 2.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Aufgrund der genannten Änderungen der o.g. Planung sowie den ausführlicheren Unterlagen ist nun aus landesplanerischer Sicht der Tatbestand zur 4. Ausnahme des Anbindegebots (LEP 3.3 (Z)) grundsätzlich erfüllt. Ein Zielkonflikt mit LEP 3.3 (Z) wird somit nicht mehr festgestellt. Um sicherzustellen, dass nur unter den Tatbestand der Ausnahme fallende Entwicklungen zulässig sind, muss dem Sondergebiet im Flächennutzungsplan die Zweckbestimmung „Baustoffrecycling“ hinzugefügt werden.

Die weiteren in unserer Stellungnahme vom 15.04.2025 angebrachten Grundsätze der Raumordnung wurden seitens der Gemeinde behandelt und abgewogen.

Ergebnis

Die vorliegende Planung steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung, sofern die Zweckbestimmung „Baustoffrecycling“ für das Sondergebiet in beiden o.g. Bauleitplänen festgeschrieben wird.

Hinweis

Zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems bitten wir Sie, uns nach Inkrafttreten eine Endausfertigung samt Bescheid über das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-ob.bayern.de zukommen zu lassen (vgl. Art. 30, 31 BayLplG).

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage“ ist bereits mit der Zweckbestimmung „Baustoffrecycling“ festgesetzt.

Beschluss 5:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 5:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

4. PLEdoc GmbH vom 10.02.2026

Die PLEdoc GmbH gibt folgende Stellungnahme ab:

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

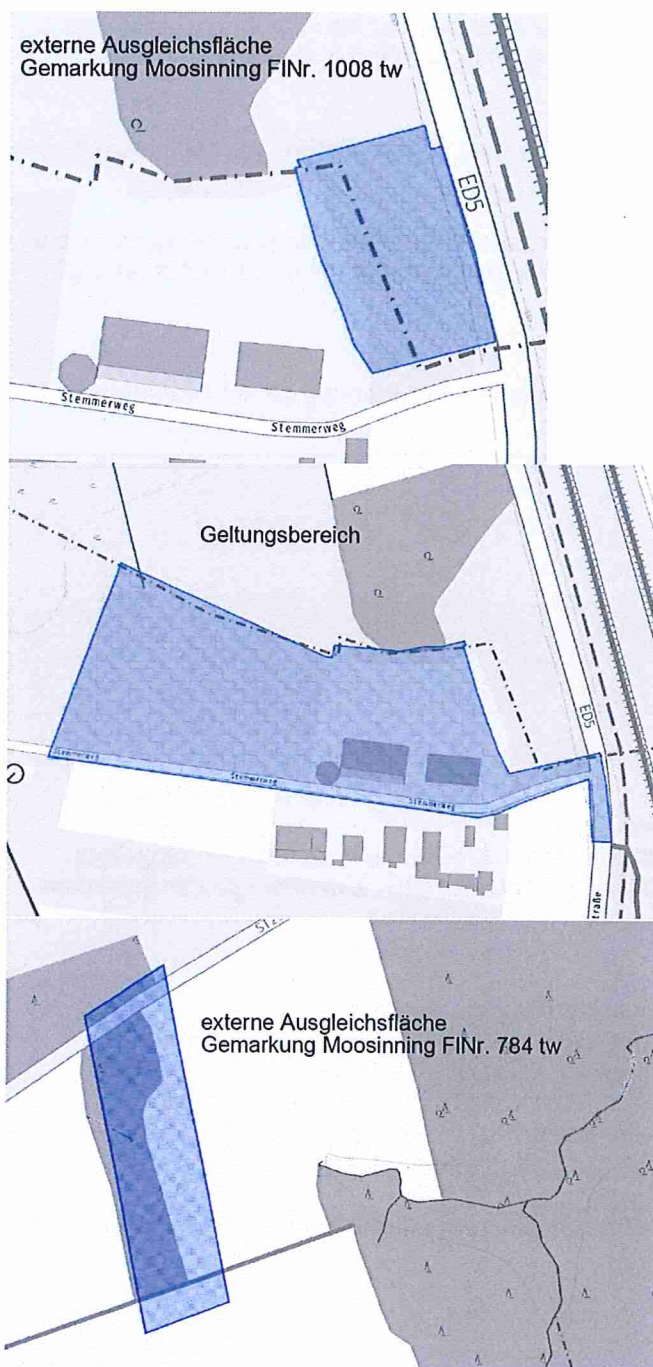
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Anlage(n)

Übersichtskarte



Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs ist nicht vorgesehen.

Beschluss 6:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 6:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

1. Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung

Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG Aufgabe der Gemeinden, Teil der Erschließung im Sinne von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung.

Sie hat Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt.

Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten. (Vgl. Nr. 1.3 Vollzugsbekanntmachung Bayerisches Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG)) Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden.

Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80-120 m zu errichten.

2. Zugänglichkeit der Grundstücke und baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie an Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Die Verkehrsflächen sind mindestens gemäß der als Technische Baubestimmung eingeführten technischen Regel „Flächen für die Feuerwehr“ anzulegen.

Die darin festgelegten Punkte hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenradien usw. sind zu beachten, um mit Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert das Grundstück befahren zu können. Die Tragfähigkeit für Fahrzeuge muss min. bis 10t Achslast bei 16t Gesamtgewicht gewährleistet sein.

3. Schadens- und Gefahrenabwehr- sowie Rettungsmaßnahmen

Der in der Satzung betroffene Bereich befindet sich in der Zuständigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Niederneuching. Diese stellt innerhalb der Hilfsfrist nach Nr. 1.2 VollzBekBayFwG einen adäquaten Erstangriff mit mindestens einem taktisch relevanten Fahrzeug und einer Löschgruppe sicher.

Sofern der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll, kann dies bei einer Bauhöhe mit einer Oberkante des fertigen Fußbodens von max. 7,0 m über Geländeoberkante über tragbare Leitern der Feuerwehr nachgewiesen werden.

Es ist darauf zu achten, dass die zum Anleitern bestimmten Stellen oder Fenster für die Feuerwehr in der Höhe und Zuwegung erreichbar sind. Sofern die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist ein zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich, da kein Hubrettungsfahrzeug innerhalb der Hilfsfrist nach Nr. 1.2 VollzBekBayFwG verfügbar ist.

Von dieser Äußerung wird eine evtl. später noch notwendige Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung aller Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren noch auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Abwägung Stellungnahme vom 25.04.2025: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Betriebserweiterung wird eine Gesamtlöschwassermenge von 192 m³ (96 m³/h, über zwei Stunden) nötig. Neben den 96 m³, gesichert durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain, werden die fehlenden 96 m³ durch den Vorhabenträger durch Wasserspeicher/ Löschwasserbehälter auf dem Grundstück sichergestellt.

Beschluss 7:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Planzeichen A.7.6 wird durch die Position der Löschwasser- Entnahmestelle mit folgender Festsetzung ersetzt: „Löschwasserentnahmestelle als Löschwasser- Sauganschluss, sichergestellt durch den Vorhabenträger.“.

Abstimmungsergebnis 7:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

6. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding vom 16.02.2026

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding gibt folgende Stellungnahme ab: Grundsätzlich hat das ADBV Erding keine Bedenken bezüglich des Bebauungsplans. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass die Umfangsgrenzen teilweise nicht ermittelt sind. Dadurch liegt nur ein graphischer Grenznachweis vor, was zu Unsicherheiten in den hinterlegten Koordinaten führt. Wir empfehlen daher, eine Grenzermittlung der Umfangsgrenzen durchführen zu lassen, bevor im Zuge einer Bebauung mit der Detailplanung begonnen wird.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising wurde an den Vorhabenträger übermittelt.

Beschluss 8:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 8:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding vom 11.03.2026

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding gibt folgende Stellungnahme ab:

Für die Beteiligung an o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding gibt eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab.

1. Landwirtschaftliche Stellungnahme (Frau Petra Festner):

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.05.2025, Az: AELF-EE-F2-4611-67-3-5. Die vorgenommenen Änderungen gegenüber dem Vorentwurf wurden zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich erstreckt sich nun über eine Fläche von ca. 3,08 ha. Die Ausgleichsflächen befinden sich sowohl innerhalb (TF von Fl. Nr. 127, 2.935 m², Gmkg. Niederneuching) als auch außerhalb des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplans (TF von Fl. Nr. 1008, 5.465 m², Gmkg. Moosinning und TF von Fl.Nr. 784, 5.075 m², Gmkg. Moosinning). Die Fl. Nr. 784 wird bisher überwiegend ackerbaulich und die weiteren geplanten Ausgleichsflächen werden als Wiesen genutzt. Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf unsere Abwägung vom 06.05.2025 hingewiesen.

(Ergänzend hier die Stellungnahme vom 06.05.2025):

1. Landwirtschaftliche Stellungnahme (Frau Petra Festner):

Mit dem o. g. Bebauungsplan soll eine zusätzliche Gewerbefläche geschaffen werden. Im östlichen Teil des überplanten Gebiets befindet sich der bestehende Recyclingbetrieb, der erweitert werden soll. Der westliche Teil wird derzeit als Grünland intensiv landwirtschaftlich genutzt. Südlich des Stemmerwegs befindet sich ein Pferdehof. Der Betreiber des Gewerbebetriebes ist auch der Bewirtschafter und Eigentümer des landwirtschaftlichen Pferde-betriebes. Das Planungsareal ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Auf die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ausgehenden Immissionen und deren Duldung wird im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter C.21 Immissionsschutz bereits hingewiesen.

Die Erschließung (Befahrbarkeit angrenzender Wege mit modernen Arbeits-maschinen und -geräten) und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen gesichert bleiben. Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken sind so durchzuführen, dass bei der Nutzung keine Beeinträchtigungen, vor allem durch Schatteneinwirkung und Wurzelwerk entstehen. Auf die Einhaltung der Pflanzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken wird unter C.22.1 bereits hingewiesen.

Die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen dürfen die benachbarten land-wirtschaftlichen Flächen nicht negativ bezüglich der Bearbeitung beeinflussen.

Abwägung der Stellungnahme vom 06.05.2025: Die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen bleiben weiterhin befahrbar. Die Pflanzungen sind relativ nah um die geplante Betriebsfläche vorgesehen, um das Ziel einer guten Eingrünung zu erreichen. Nördlich und westlich davon sind Ausgleichsflächen vorgesehen, so dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nichtbeeinträchtigt werden. Die Bepflanzung entlang des Stemmerweges ist hinsichtlich Schattenwurfs nicht relevant, da sie auf der Nordseite der Landwirtschaftsfläche liegt. Der Hinweis C.23.1 „Die Erschließung und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen gesichert bleiben.“ wird unter dem neuen Hinweis C.23 Forst- und Landwirtschaft ergänzt.

2. Forstfachlich-waldrechtliche Stellungnahme (Kreitz, Bachmann):

a) Waldflächeninanspruchnahme

Das Vorhaben selbst beansprucht keinen Wald im Sinne Art. 2 (1) BayWaldG, da dafür weder die einschlägige Gesamtflächengröße und -ausformung noch die Vegetationsart gegeben sind. Allerdings soll im Zuge des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisse auf der Flurnummer 784/0T (Gemarkung Moosinning) - direkt im Osten an-grenzend an einen auf den Flurnummern 782/0 sowie 783/0 vorhandenen Wald - durch Einbringung von Waldbäumen eine Struktur geschaffen werden, die nach Erreichen des Kronenschlusses dadurch auch Waldeigenschaft im Sinne eines „Waldmatels“ erlangen wird.

b) Forstfachlich-waldrechtliche Würdigung

Gemäß 8. der Richtlinien zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (ErstAuffR) bedarf eine Ersatzaufforstung auf bislang nicht forstlich genutzten Flächen, die in einer Planfeststellung als Auflage vorgesehen ist, keiner gesonderten Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG. Im Rahmen dieses Verfahrens ist jedoch zu prüfen, ob die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG gegeben sind. Versagungsgründe nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG bezüglich der Erlaubnis sind vorliegend nicht ersichtlich. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Aufforstung nach Art. 16 BayWaldG liegen hier vor. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände sind bei der Begründung von Wald einzuhalten (vgl. Art. 47 ff. AGBGB).

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Verfahrens nach Art. 43 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der benachbarten Grundstücke zu benachrichtigen und nach Art. 43 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG auf Antrag hinzuziehen sind.

c) Ergebnis

Die Integration eines erlaubnispflichtigen Aufforstungsverfahrens nach Art. 16 BayWaldG scheint erforderlich.

Die im Zuge obigen Erlaubnisverfahrens zu beteiligende untere Naturschutzbehörde Erding erhält eine CC unserer gegenständlichen Stellungnahme.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir zur Verfügung. Bitte nutzen Sie dafür unsere Poststelle < poststelle@aelf-ee.bayern.de >, da ansonsten eine Bearbeitung in meiner Abwesenheit nicht gewährleistet ist bzw. die formale und erforderliche Beteiligung aller hiesigen Ressorts nicht zeitgerecht erfolgen kann.

Abwägung: Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Ausgleichsfläche hinsichtlich Naturschutzrecht. Die geplante Pflanzung schließt nicht direkt an den Waldrand an, sondern hier soll ein mindestens 3 m breiter Streifen ab der Grundstücksgrenze freigehalten werden. Die Pflanzung ist als teilweise unterbrochene Feldhecke aus überwiegend Sträuchern vorgesehen, die in einigen Bereichen breiter und in anderen schmaler ausgebildet wird. Sie stellt eine Vermittlung zu den benachbarten Bäumen hinsichtlich Schattenwurfs dar, da in diesem Bereich eine Ansaat mit artenreichem Saatgut nur eingeschränkt funktionieren wird. Zudem bietet sie entsprechend Lebensraum, Rückzugs- und Nahrungsangebote für diverse Tierarten. Die bepflanzte Fläche umfasst weniger als 1.000 qm, so dass hier keine Aufforstung nach Waldrecht vorliegt. Eine Behandlung der Fläche nach Waldrecht ist demzufolge nicht erforderlich, die genannten Auflagen können entfallen.

Beschluss 9:

Die Hinweise des AELF Bereich Forsten werden zur Kenntnis genommen. Eine Aufforstung nach Waldrecht liegt nicht vor. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 9:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

8. Abwasserzweckverband Erdinger Moos vom 06.03.2026

Der Abwasserzweckverband Erdinger Moos gibt folgende Stellungnahme ab:

Die im Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegenden Grundstücke befinden sich komplett außerhalb der Entwässerungsgebietsgrenzen (EGG) des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos und liegen zudem komplett im Außenbereich. Ferner sind sie nicht erschlossen. Zudem befindet sich im südlich angrenzenden Stemmerweg, Fl.-Nr.: 126/4, keine öffentliche Entwässerungseinrichtung.

Wir verweisen daher auf unsere Stellungnahme vom 25.04.2025, die weiterhin Gültigkeit hat.

In der Begründung zum oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 13.01.2026 heißt es unter Punkt 5.5 Abwasser- / Trinkwasserversorgung / Strom / Telekommunikation wie folgt:

Abwasser:

„Ein Anschluss an das öffentliche Kanalsystem ist vorerst nicht geplant, da das zu erweiternde Gebiet autark Regen- und Nutzwasser im Kreislaufsystem verarbeitet.“

Sollte jedoch zu einem späteren Zeitpunkt ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung gewünscht werden, müssten im Vorfeld die technischen Voraussetzungen mit dem Abwasserzweckverband Erdinger Moos abgestimmt werden. Die Erschließungskosten wären vom Eigentümer zu tragen und eine entsprechende Vereinbarung wäre zwischen Grundstückseigentümer und Abwasserzweckverband Erdinger Moos abzuschließen.

Auf dem Betriebsgrundstück der Baustoffrecyclinganlage soll ein Löschwasserbehälter mit 96 m³ vorgehalten werden. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass kontaminiertes Löschwasser nach einem Brand nicht in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos eingeleitet werden darf.

Soweit kein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos erforderlich wird, bestehen unsererseits keine Einwände zur Aufstellung des obigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist durch den Vorhabenträger kein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos geplant. Der Hinweis, dass kontaminiertes Löschwasser nach einem Brand nicht in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos eingeleitet werden darf, wird in der Begründung unter 5.5 Abwasser aufgenommen.

(Ergänzend hier die Stellungnahme vom 25.04.2025):

zu den beiden oben genannten Plänen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die im Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegenden Grundstücke befinden sich komplett außerhalb der Entwässerungsgebietsgrenzen (EGG) des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos.

Sämtliche Grundstücke sind nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen und es wurde auch diesbezüglich keine Sondervereinbarung abgeschlossen.

Demzufolge besteht derzeit weder ein Anschlusszwang noch ein Benutzungsrecht oder ein Anspruch auf Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung.

Die Anwesen Stemmerweg 1, 1a, 1b verfügen nach unseren Unterlagen über eine Kleinkläranlage, die 2014 auf 24 EW erweitert wurde.

Soweit kein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos erforderlich wird, bestehen keine Einwände zur Aufstellung des obigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans, sowie zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans.

Abwägung der Stellungnahme vom 25.04.2025: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist durch den Vorhabenträger kein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos geplant.

Beschluss 10:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird unter 5.5 Abwasser- / Trinkwasser- Versorgung / Strom / Telekommunikation der Satz „Kontaminiertes Löschwasser nach einem Brand darf nicht in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos eingeleitet werden“ ergänzt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 10:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

9. Vodafone GmbH vom 13.03.2026

Die Vodafone GmbH gibt folgende Stellungnahme ab:

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.02.2026.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss 11:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 11:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

10. Vodafone GmbH vom 13.03.2026, bzgl. Ausgleichsfläche: Fl. Nr. 784/T, Gemarkung Moosinning

Der Vodafone GmbH gibt folgende Stellungnahme ab:

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.02.2026.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss 12:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 12:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

11. Landratsamt Erding vom 11.03.2026

Das Landratsamt Erding gibt folgende Stellungnahmen der verschiedenen Fachbereiche bzw. Sachgebiete ab:

1. Fachbereich 12: Liegenschaftsverwaltung vom 23.02.2026
2. Sachgebiet 42-2: Wasserrecht vom 16.02.2026
3. Sachgebiet 42-1: Naturschutzbehörde vom 27.02.2026
4. Fachbereich 42-2: Bodenschutz vom 24.02.2026

Fachbereich 12: Liegenschaftsverwaltung vom 23.02.2026

Das Landratsamt Erding Fachbereich 12 – Liegenschaftsverwaltung gibt folgende Stellungnahme ab: Östlich des Planbereiches verläuft die Kreisstraße ED 05. Wir wollen darauf hinweisen, dass bei der Pflanzung von Bäumen an Kreisstraßen nach RAL, RPS 2009 und RAST bestimmte Mindestabstände zwischen Baum und Fahrbahnrand einzuhalten sind.

Zu berücksichtigen sind neben den Sicherheitsräumen auch die Sichtfelder. Bei Neupflanzungen ist darauf zu achten, dass sowohl die Haltesichtweiten auf der durchgehenden Fahrbahn als auch die Anfahrtsichten (Sichtdreiecke bei Einmündungen/Kreuzungen/Zufahrten) freigehalten werden. Zudem ist zur Bepflanzung des Straßenkörpers gem. Art. 30 BayStrWG nur der Träger der Straßenbaulast befugt.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit fordern wir jedoch grundsätzlich den Verzicht einer Neuanlage von Bäumen an der ED 05. Für den Fall, dass trotzdem Baumpflanzungen im Bereich der ED 05 realisiert werden sollen, sind diese in jedem Fall mit dem Staatlichen Bauamt sowie dem Landkreis (Fachbereich 12 - Liegenschaftsverwaltung) im Vorfeld abzustimmen.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bereits bei Hinweis C.26.2 berücksichtigt.

Beschluss 13:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 13:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

Sachgebiet 42-2: Wasserrecht vom 16.02.2026

Das Landratsamt Erding Sachgebiet 42-2 – Wasserrecht gibt folgende Stellungnahme ab:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Das Gebiet der o.g. Bauleitplanung liegt weder in einem Ü-Gebiet noch WSG.

Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den Grundstücken zu versickern (gem. § 55 Abs. 2 WHG).

Bei der Versickerung sind:

- die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV),
- die Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und
- das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 (in der derzeit gültigen Fassung) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zu beachten.

Im Besonderen verweisen wir auf § 3 Abs. 1 NWFreiV.

Das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser und somit von Abwasser in den Untergrund und damit in das Grundwasser stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer behördlichen Erlaubnis bedarf. Gemäß § 46 Abs. 2 WHG bedarf das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser keiner Erlaubnis, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Satz 1 WHG bestimmt ist. Bis diese Rechtsverordnung eingeführt ist, gilt weiterhin die Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW).

Werden die Anwendungsvoraussetzungen der NWFreiV und der TRENGW nicht eingehalten, dann ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Erding zu stellen.

Sollte eine Versickerung an diesem Standort nicht möglich sein und eine Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter erfolgen (gem. § 55 Abs. 2 WHG), so sind die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) sowie die NWFreiV zu beachten und einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden können, ist ebenfalls nach Rücksprache gegebenenfalls ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Erding zu stellen.

In Bezug auf den natürlichen Ablauf wild abfließenden Wassers, gilt § 37 WHG entsprechend zu beachten.

Vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des WWA und unter Beachtung der von dort geforderten Auflagen, kann der o.g. Bauleitplanung zugestimmt werden.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die positiv ausfallende Stellungnahme des WWA verwiesen.

Beschluss 14:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 14:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

Sachgebiet 42-1: Naturschutzbehörde vom 27.02.2026

Das Landratsamt Erding Sachgebiet 42-1 – Untere Naturschutzbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Sonstige Einwendungen bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Zur Erweiterung des bestehenden Baustoffrecyclingbetriebs plant die Gemeinde Neuching die Aufstellung eines Bebauungsplans. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert (1. Änderung).

Im Geltungsbereich befinden sich zum Teil bereits bestehende Lagerflächen und Ausgleichsflächen aus vorhergehenden Einzelbauvorhaben, die in den vorliegenden Bebauungsplan überführt wurden. Naturschutzfachliche Schutzgebiete oder Biotope sind im Umgriff des Bebauungsplans nicht vorhanden.

Grünordnung, Eingriff und Ausgleich:

Die grünplanerischen Maßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild bestmöglich zu reduzieren.

Die Kombination des Entwässerungskonzepts (Versickerungsmulde) mit der Ausgleichsfläche stellt ein flächensparendes Vorgehen dar und wird befürwortet.

Den gewählten Ausgleichsflächen und Maßnahmen wird zugestimmt. Die Ausgleichsflächen sind durch die Gemeinde dinglich zu sichern und an das Ökoflächenkataster (aufgrund der räumlichen Betroffenheit ggf. in Rücksprache mit der Gemeinde Moosinning) zu melden.

Die Ausgleichsflächen mit Ansaat eines artenreichen Grünlands sind auf Ebene des Bebauungsplans noch nicht mit Biotopnutzungstyp oder zu verwendendem Saatgut genauer definiert. In der Ausführungsplanung wird daher die Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Erding empfohlen.

Überschüssige Flächenanteile des Ausgleichs können, sofern ein Ökokontodatenblatt erstellt wird, in ein Ökokonto aufgenommen werden und bei Bedarf für zukünftige Bauvorhaben angerechnet werden.

Die Verwendung des Oberbodens in direkter Nähe zum Vorhabengebiet wird aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Umbruch und Wiedereinsaat einer Dauergrünland-Fläche (z.B. zum Einbau des Bodens) zuvor ein Antrag beim Zuständigen Amt für Landwirtschaft zu stellen ist.

Artenschutz:

Der Aussage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, dass keine CEF-Maßnahmen notwendig sind, wird zugestimmt. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V1 bis V5) sind fachlich begründet und einzuhalten, um das Tötungsrisiko und Störungsrisiko für verschiedene Arten zu reduzieren.

Ergänzung: Auf Seite 18 des Umweltberichts wird das Verbot der Nutzung von benachbarten Offenflächen nur auf die Brutzeit beschränkt. Das Verbot gilt jedoch allgemein, da die Lagerung von Stoffen im Außenbereich einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Veränderungen der Bestandsbebauung oder Entnahme von Bestandsgehölzen der Artenschutz (z.B. gebäude- oder höhlenbrütende Vogelarten) zu berücksichtigen ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird unter Beachtung der oben genannten Aspekte der Aufstellung des Bebauungsplans zugestimmt.

Abwägung: Die Stellungnahme der UNB wird zur Kenntnis genommen. Die geforderte Meldung an das Ökoflächenkataster ist bereits unter dem Hinweis C.25.1 verankert. Der Empfehlung zu einer Abstimmung der Ausführungsplanung für die Ausgleichsflächen kann gefolgt werden, um eine ökologisch sinnvolle Aufwertung der Flächen zu erreichen. Aufgrund der Umplanung hinsichtlich Feuerwehrumfahrung gibt es bei den festgesetzten Ausgleichsflächen keinen Überschuss mehr. Der Hinweis zur Erstellung eines Ökokontoblattes ist demnach obsolet. Die Minderungsmaßnahme auf S. 18 des Umweltberichtes bezieht sich gemäß saP auf die Bau- und nicht auf die Brutzeit. Eine Lagerung von Stoffen außerhalb des Sondergebietes ist grundsätzlich nicht zulässig und bedarf somit keiner gesonderten Festlegung. Der Artenschutz wird, wie gefordert, auch künftig beachtet.

Beschluss 15:

Die Hinweise der UNB werden zur Kenntnis genommen und in der weiterführenden Planung der Ausgleichsflächen beachtet. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 15:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

Fachbereich 42-2: Bodenschutz vom 24.02.2026

Das Landratsamt Erding Fachbereich 42-2 - Bodenschutz gibt folgende Stellungnahme ab:
Keine Bedenken und Anregungen.

Es sind keine uns bekannten Altlastenverdachtsflächen von dieser Änderung des Bebauungsplans betroffen. Sollten im Zuge von geplanten Maßnahmen Auffüllungen, Abfälle oder Altlasten zu Tage treten, ist das Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2/Bodenschutz- und Abfallrecht unverzüglich zu informieren.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss 16:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 16:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Bauunternehmen und Baustoffrecycling" der Gemeinde Neuching erfolgte in der Zeit vom 09.02.2026 bis zum 13.03.2026.

Es sind insgesamt 17 Stellungnahmen, davon 7 aus verschiedenen Abteilungen / Teilbereichen des Landratsamt Erding abgegeben worden.

Folgende Behörden haben Stellungnahmen abgegeben und keine Bedenken geäußert:

- 1 TenneT TSO GmbH vom 09.02.2026
- 2 Erzbischöfliches Ordinariat München vom 23.02.2026
- 3 Wasserwirtschaftsamt München vom 13.03.2026
- 4 Gemeinde Moosinning vom 10.02.2026
- 5 Regionaler Planungsverband München vom 12.03.2026
- 6 Regionaler Planungsverband München vom 13.03.2026
- 7 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 12.02.2026
- 8 Staatliches Bauamt Freising am 01.04.2026
- 9 Folgende Fachbereiche des Landratsamt Erding vom 04.03.2026:
 1. Fachbereich 41: Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz vom 24.02.2026
 2. Sachgebiet 42-2: Untere Immissionsschutzbehörde vom 23.02.2026
 3. Fachbereich 13: Abfallwirtschaft vom 25.02.2026

Beschluss 17:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass o.g. Träger öffentlicher Belange keine Einwände, Bedenken, Anregungen oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch die gegenständliche Planung nicht berührt sind.

Abstimmungsergebnis 17:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

Folgende Behörden haben Stellungnahmen abgegeben und dabei Vorschläge bzw. Anmerkungen geäußert:

1. Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 06.03.2026	17
2. Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain vom 16.03.2026	18
3. Regierung von Oberbayern vom 11.03.2026	19
4. PLEdoc GmbH vom 10.02.2026	20
5. Landratsamt Erding – Brandschutzdienststelle - vom 18.02.2026	22
6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding vom 11.03.2026.....	25
7. Abwasserzweckverband Erdinger Moos vom 06.03.2026	27
8. Vodafone GmbH vom 13.03.2026	29
9. Landratsamt Erding vom 04.03.2026	30

1. Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 06.03.2026

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern gibt folgende Stellungnahme ab:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Beteiligung an o.g. Bauleitverfahren der Gemeinde Neuching und nimmt die Ergänzungen und Anpassungen in den Planunterlagen zum vorausgegangenen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Planstandes verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 9. April 2025 und halten die dortigen Anmerkungen und Hinweise grundsätzlich weiterhin aufrecht. Sofern gewährleistet bleibt, dass die im baulichen Umfeld befindlichen Handwerksbetriebe in ihrem ordnungsgemäßen Betriebsablauf und in ihren Weiterentwicklungsmöglichkeiten von den neuen Festsetzungen nicht beeinträchtigt werden, steht dem Planvorhaben aus unserer Sicht prinzipiell nichts entgegen.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuching wurde die breite Öffentlichkeit am Verfahren beteiligt – somit auch die umliegenden Betriebe. Einwände wurden nicht erhoben. Eine negative Auswirkung ist nicht zu erwarten. Das Plangebiet wird als ein sonstiges Sondergebiet gem. §11 BauNVO für eine Baustoffrecyclinganlage festgesetzt.

(Ergänzend hier die Stellungnahme vom 09.04.2025):

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Bauleitverfahren der Gemeinde Neuching.

Mit Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Recyclingbetriebs für Lagerung und Aufbereitung von Baustoffen geschaffen werden. Dafür bedarf es der Ausweisung

zusätzlicher Gewerbeflächen. Die geplanten Erweiterungsflächen befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich und sind aktuell als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet wird nun künftig als Gewerbegebiet gem. § 8 Bau NVO festgesetzt.

Aus Sicht des Handwerks bestehen grundsätzlich keine Einwände zu o.g. Vorhaben. Wir begrüßen vielmehr das wirtschaftsfreundliche Vorgehen der Gemeinde Neuching, die Erweiterungspotentiale ansässiger Betriebe zu unterstützen. Vorsorglich möchten wir dennoch darauf hinweisen, dass sich angrenzend zum Plangebiet handwerkliche Betriebe befinden, die in ihrem ordnungsgemäßen Betriebsablauf nicht eingeschränkt oder gefährdet werden dürfen. Sofern dies gewährleistet bleibt und das geplante Vorhaben mit dem Betrieb abgestimmt ist, steht dem aus unserer Sicht nichts entgegen.

Abwägung der Stellungnahme vom 09.04.2025: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuching wurde die breite Öffentlichkeit am Verfahren beteiligt – so auch die umliegenden Betriebe. Eine negative Auswirkung ist nicht zu erwarten. Das Plangebiet wird als ein sonstiges Sondergebiet gem. §11 BauNVO für eine Baustoffrecyclinganlage festgesetzt.

Beschluss 18:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 18:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

2. Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain vom 16.03.2026

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain gibt folgende Stellungnahme ab:

Gegen die o.g. 1. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans haben wir keine Einwände.

Es ist aber zu beachten, dass die Löschwasserversorgung im Plangebiet nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 nur für den Grundsatz von 48 m³ vorhanden ist. Wobei der Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung abhängig ist vom Wasserdargebot, der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes und der jeweiligen Versorgungssituation.

Die Trinkwasserversorgung ist gewährleistet.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Bebauungsplans abgehandelt.

Beschluss 19:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 19:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

3. Regierung von Oberbayern vom 11.03.2026

Die Regierung von Oberbayern gibt folgende Stellungnahme ab:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab zuletzt mit Schreiben vom 15.04.2025 eine Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Darin stellten wir fest, dass die Planung den raumordnerischen Erfordernissen bzgl. wirtschaftlicher Entwicklung, Schaffung von Arbeitsplätzen und der Kreislaufwirtschaft Rechnung tragen würde. Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr.: 07.1 Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München sowie innerhalb eines, laut Kartierung des LfU, wassersensiblen Bereichs stellten wir fest, dass die Planung den Grundsätzen LEP 5.4.1 (G), RP 14 B I G 1.2.1, RP 14 B I G 1.2.2.07.1 und RP 14 B IV G 1.8 entgegenstünde. Als raumordnerische Grundsätze sind sie in gemeindliche Abwägung einzustellen. Schließlich stellten wir fest, dass die Planung nicht angebunden sei und somit in Konflikt mit LEP 3.3 (Z) (Anbindegebot) stehen würde, wiesen jedoch darauf hin, dass unter Umständen die 4. Ausnahme vom Anbindegebot einschlägig sei.

Bewertung aktuelle Planunterlagen (Stand: 16.01.2026)

In der nun vorliegenden Fassung der Planung vom 16.01.2026 soll ein sonstiges Sondergebiet im Flächennutzungsplan dargestellt und ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage“ ausgewiesen werden. Zudem umfasst das Plangebiet nun ausschließlich jene Flächen, welche für den Betrieb der Recyclinganlage erforderlich sind, während die bestehenden Verwaltungsgebäude aus der Planung ausgenommen wurden. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Anlagen des Recyclingbetriebs u.a. zum Brechen, Trocknen und Klassieren fallen unter Punkt 2.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Aufgrund der genannten Änderungen der o.g. Planung sowie den ausführlicheren Unterlagen ist nun aus landesplanerischer Sicht der Tatbestand zur 4. Ausnahme des Anbindegebots (LEP 3.3 (Z)) grundsätzlich erfüllt. Ein Zielkonflikt mit LEP 3.3 (Z) wird somit nicht mehr festgestellt. Um sicherzustellen, dass nur unter den Tatbestand der Ausnahme fallende Entwicklungen zulässig sind, muss dem Sondergebiet im Flächennutzungsplan die Zweckbestimmung „Baustoffrecycling“ hinzugefügt werden.

Die weiteren in unserer Stellungnahme vom 15.04.2025 angebrachten Grundsätze der Raumordnung wurden seitens der Gemeinde behandelt und abgewogen.

Ergebnis

Die vorliegende Planung steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung, sofern die Zweckbestimmung „Baustoffrecycling“ für das Sondergebiet in beiden o.g. Bauleitplänen festgeschrieben wird.

Hinweis

Zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems bitten wir Sie, uns nach Inkrafttreten eine Endausfertigung samt Bescheid über das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-ob.bayern.de zukommen zu lassen (vgl. Art. 30, 31 BayLplG).

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan wird parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage“ ausgelegt. Dieser ist bereits in den Planunterlagen, Begründung und Planzeichnung, sowie im gemeinsamen Umweltbericht, mit der Zweckbestimmung „Baustoffrecyclinganlage“ ausgewiesen. In der textlichen Beschreibung des Sondergebiets im FNP-Entwurf fehlt dieser Zusatz bisher. Dies stellt eine redaktionelle Unvollständigkeit dar, die durch die Ergänzung der Zweckbestimmung „Baustoffrecyclinganlage“ für das Sondergebiet behoben wird. In der Mail vom 08.04.2026 des Landratsamts Erding ist bestätigt, dass es sich hiermit um keine inhaltliche Änderung handelt.

Beschluss 20:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung der Zweckbestimmung wird die Planzeichnung dahingehend ergänzt, dass die Festsetzung „Sondergebiet“ um den Zusatz „Baustoffrecycling“ erweitert wird. Eine inhaltliche Änderung der Planung ist damit nicht verbunden.

Abstimmungsergebnis 20:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

4. PLEdoc GmbH vom 10.02.2026

Die PLEdoc GmbH gibt folgende Stellungnahme ab:

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen

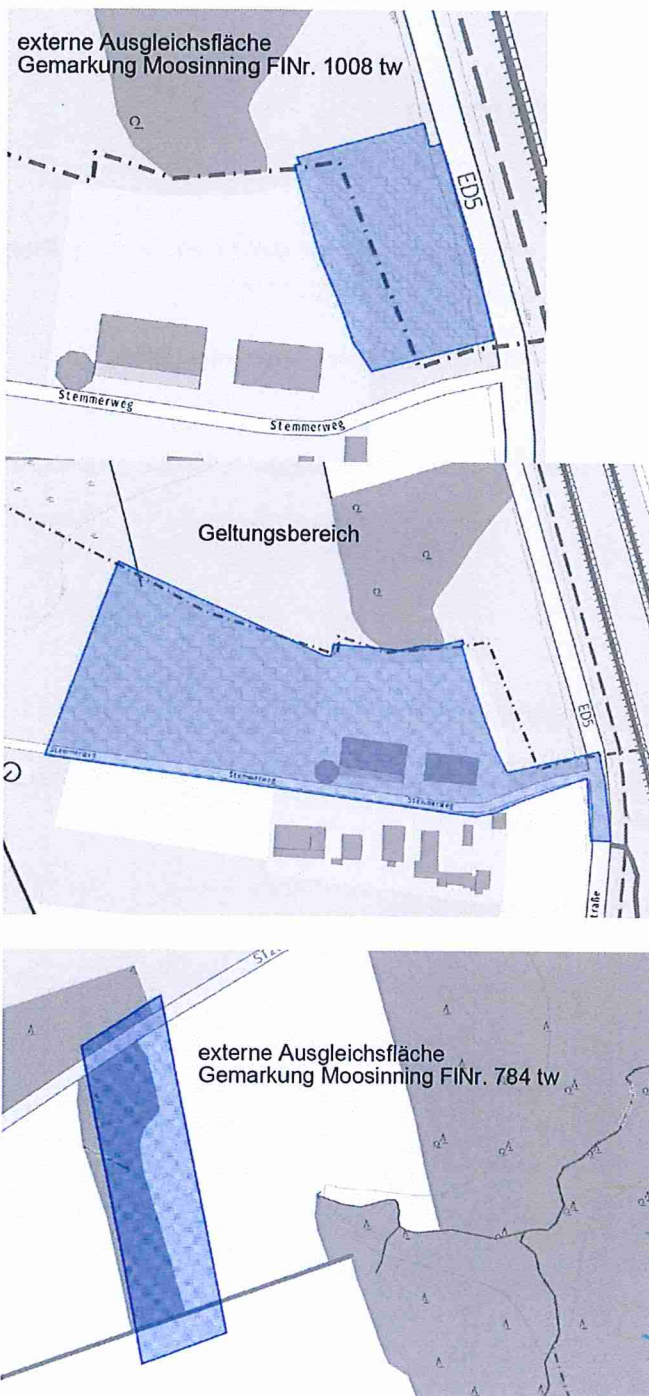
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Anlage(n)

Übersichtskarte



Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs ist nicht vorgesehen.

Beschluss 21:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 21:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

5. Landratsamt Erding – Brandschutzdienststelle - vom 18.02.2026

Die Brandschutzdienststelle gibt folgende Stellungnahme ab:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die am 25.04.2025 bereits abgegebenen Stellungnahme der Brandschutzdienststelle Landkreis Erding wird weiterhin aufrechterhalten.

Ergänzend auf Grundlage der neu bereitgestellten Unterlagen wird die bestehende Stellungnahme wie folgt ergänzt:

1. Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung

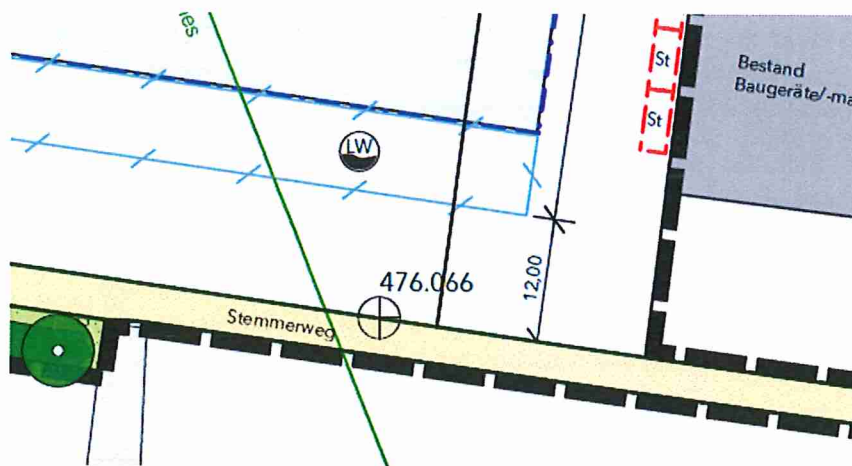
Im Dokument „251218_Neuching_Sondergebiet_Baustoffrecyclinganlage_BPlan_Entwurf“ mit Stand 13.01.2026 ist im Vergleich zum vorangegangenen Plan ein

A.7.6



Löschwasserbehälter 96 m³, sichergestellt durch den Vorhabenträger

ingezeichnet.



Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ist dies aufgrund der Zugänglichkeit, des Trümmerschattens und der Wärmestrahlung beim Gebäudebrand nur unter strengen Auflagen möglich:

Grundsätzlich sollte sich die Löschwasser-Entnahmestelle außerhalb des Trümmerschattens des Plangebäudes befinden (Gebäudehöhe x 1,5).

Die Entnahmestelle ist nach DIN 14244 auszuführen.

Nach DIN 14090 ist vor der Entnahmestelle eine einfach zu erreichende Feuerwehrebewegungsfläche vorzusehen und eine Zufahrt dorthin gemäß der Richtlinie für die Flächen für die Feuerwehr herzustellen.

Eine Detailplanung bzgl. Ausführung und Positionierung der Entnahmestelle ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Von dieser Äußerung wird eine evtl. später noch notwendige Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung aller Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren noch auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung wird im Bebauungsplanverfahren abgehandelt.

(Ergänzend hier die Stellungnahme vom 25.04.2025):

Für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz nach Artikel 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) sind folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes, zur Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen und Tieren, zu berücksichtigen:

1. Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung

Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG Aufgabe der Gemeinden, Teil der Erschließung im Sinne von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung.

Sie hat Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt.

Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten. (Vgl. Nr. 1.3 Vollzugsbekanntmachung Bayerisches Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG))

Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden.

Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80-120 m zu errichten.

2. Zugänglichkeit der Grundstücke und baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie an Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Die Verkehrsflächen sind mindestens gemäß der als Technische Baubestimmung eingeführten technischen Regel „Flächen für die Feuerwehr“ anzulegen.

Die darin festgelegten Punkte hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenradien usw. sind zu beachten, um mit Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert das Grundstück befahren zu können. Die Tragfähigkeit für Fahrzeuge muss min. bis 10t Achslast bei 16t Gesamtgewicht gewährleistet sein.

3. Schadens- und Gefahrenabwehr- sowie Rettungsmaßnahmen

Der in der Satzung betroffene Bereich befindet sich in der Zuständigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Niederneuching. Diese stellt innerhalb der Hilfsfrist nach Nr. 1.2 VollzBekBayFwG einen adäquaten Erstangriff mit mindestens einem taktisch relevanten Fahrzeug und einer Löschgruppe sicher.

Sofern der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll, kann dies bei einer Bauhöhe mit einer Oberkante des fertigen Fußbodens von max. 7,0 m über Geländeoberkante über tragbare Leitern der Feuerwehr nachgewiesen werden.

Es ist darauf zu achten, dass die zum Anleitern bestimmten Stellen oder Fenster für die Feuerwehr in der Höhe und Zuwegung erreichbar sind. Sofern die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist ein zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich, da kein Hubrettungsfahrzeug innerhalb der Hilfsfrist nach Nr. 1.2 VollzBekBayFwG verfügbar ist.

Von dieser Äußerung wird eine evtl. später noch notwendige Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung aller Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren noch auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Abwägung der Stellungnahme vom 25.04.2025: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung wird im Bebauungsplanverfahren abgehandelt.

Beschluss 22:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 22:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding vom 11.03.2026

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding gibt folgende Stellungnahme ab:

Für die Beteiligung an o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding gibt eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab.

Dabei wird die ursprünglich als 10. Änderung des Flächennutzungsplans begonnene Fortschreibung des Flächennutzungsplans nach der zwischenzeitlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuching als 1. Änderung des Flächennutzungsplans fortgeführt.

3. Landwirtschaftliche Stellungnahme (Frau Petra Festner):

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.05.2025, Az: AELF-EE-F2-4611-67-3-5.

Die vorgenommenen Änderungen gegenüber dem Vorentwurf wurden zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich nun über eine Fläche von ca. 3,08 ha. Die Ausgleichsflächen befinden sich sowohl innerhalb (TF von Fl. Nr. 127, 2.935 m², Gmkg. Niederneuching) als auch außerhalb des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplans (TF von Fl. Nr. 1008, 5.465 m², Gmkg. Moosinning und TF von Fl.Nr. 784, 5.075 m², Gmkg. Moosinning). Die Fl. Nr. 784 wird bisher überwiegend ackerbaulich und die weiteren geplanten Ausgleichsflächen werden als Wiesen genutzt.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

(Ergänzend hier die Stellungnahme vom 06.05.2025):

1. Landwirtschaftliche Stellungnahme (Frau Petra Festner):

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine zusätzliche Gewerbefläche ausgewiesen werden. Im östlichen Teil des überplanten Gebiets befindet sich ein Recyclingbetrieb, der erweitert werden soll. Der westliche Teil wird derzeit als Grünland intensiv landwirtschaftlich genutzt. Südlich des Stemmerwegs befindet sich ein Pferdehof. Der Betreiber des Gewerbebetriebes ist auch der Bewirtschafter und Eigentümer des landwirtschaftlichen Pferdebetriebes. Das Planungsareal ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und vom landwirtschaftlichen Betrieb ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch über das übliche Maß hinausgehend, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.

Die Erschließung (Befahrbarkeit angrenzender Wege mit modernen Arbeitsmaschinen und -geräten) und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen gesichert bleiben.

Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken sind so durchzuführen, dass bei der Nutzung keine Beeinträchtigungen, vor allem durch Schatteneinwirkung und Wurzelwerk entstehen. Außerdem sind die Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB zu berücksichtigen.

Die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen dürfen die benachbarten land-wirtschaftlichen Flächen nicht negativ bezüglich der Bearbeitung beeinflussen.

Abwägung der Stellungnahme vom 06.05.2025: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke und die Erschließung wird im Bebauungsplan hingewiesen. Die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen bleiben weiterhin befahrbar. Die Pflanzungen sind relativ nah um die geplante Betriebsfläche vorgesehen, um das Ziel einer guten Eingrünung zu erreichen. Nördlich und westlich davon sind Ausgleichsflächen vorgesehen, so dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nichtbeeinträchtigt werden. Die Bepflanzung entlang des Stemmerweges ist hinsichtlich Schattenwurfs nicht relevant, da sie auf der Nordseite der Landwirtschaftsfläche liegt.

4. Forstfachlich-waldrechtliche Stellungnahme (Kreitz, Bachmann):

d) Waldflächeninanspruchnahme

Das Vorhaben selbst beansprucht keinen Wald im Sinne Art. 2 (1) BayWaldG, da dafür weder die einschlägige Gesamtflächengröße und -ausformung noch die Vegetationsart gegeben sind.

Allerdings soll im Zuge des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisse auf der Flurnummer 784/0T (Gemarkung Moosinning) - direkt im Osten angrenzend an einen auf den Flurnummern 782/0 sowie 783/0 vorhandenen Wald - durch Einbringung von Waldbäumen eine Struktur geschaffen werden, die nach Erreichen des Kronenschlusses dadurch auch Waldeigenschaft im Sinne eines „Waldmatels“ erlangen wird.

e) Forstfachlich-waldrechtliche Würdigung

Gemäß 8. der Richtlinien zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (ErstAuffR) bedarf eine Ersatzaufforstung auf bislang nicht forstlich genutzten Flächen, die in einer Planfeststellung als Auflage vorgesehen ist, keiner gesonderten Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG. Im Rahmen dieses Verfahrens ist jedoch zu prüfen, ob die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG gegeben sind.

Versagungsgründe nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG bezüglich der Erlaubnis sind vorliegend nicht ersichtlich. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Aufforstung nach Art. 16 BayWaldG liegen hier vor. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände sind bei der Begründung von Wald einzuhalten (vgl. Art. 47 ff. AGBGB).

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Verfahrens nach Art. 43 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der benachbarten Grundstücke zu benachrichtigen und nach Art. 43 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG auf Antrag hinzuziehen sind.

f) Ergebnis

Die Integration eines erlaubnispflichtigen Aufforstungsverfahrens nach Art. 16 BayWaldG scheint erforderlich.

Die im Zuge obigen Erlaubnisverfahrens zu beteiligende untere Naturschutzbehörde Erding erhält eine CC unserer gegenständlichen Stellungnahme.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir zur Verfügung. Bitte nutzen Sie dafür unsere Poststelle < poststelle@aelf-ee.bayern.de >, da ansonsten eine Bearbeitung in meiner Abwesenheit nicht gewährleistet ist bzw. die formale und erforderliche Beteiligung aller hiesigen Ressorts nicht zeitgerecht erfolgen kann.

Abwägung: Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Ausgleichsfläche hinsichtlich Naturschutzrecht. Die geplante Pflanzung schließt nicht direkt an den Waldrand an, sondern hier soll ein mindestens 3 m breiter Streifen ab der Grundstücksgrenze freigehalten werden. Die Pflanzung ist als teilweise unterbrochene Feldhecke aus überwiegend Sträuchern vorgesehen, die in einigen Bereichen breiter und in anderen schmaler ausgebildet wird. Sie stellt eine Vermittlung zu den benachbarten Bäumen hinsichtlich Schattenwurfs dar, da in diesem Bereich eine Ansaat mit artenreichem Saatgut nur eingeschränkt funktionieren wird. Zudem bietet sie entsprechend Lebensraum, Rückzugs- und Nahrungsangebote für diverse Tierarten. Die bepflanzte Fläche umfasst weniger als 1.000 qm, so dass hier keine Aufforstung nach Waldrecht vorliegt. Eine Behandlung der Fläche nach Waldrecht ist demzufolge nicht erforderlich, die genannten Auflagen können entfallen.

Beschluss 23:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Aufforstung nach Waldrecht liegt nicht vor. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 23:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

7. Abwasserzweckverband Erdinger Moos vom 06.03.2026

Der Abwasserzweckverband Erdinger Moos gibt folgende Stellungnahme ab:

Zu dem oben genannten Plan nehmen wir wie folgt Stellung:

Die im Umgriff der 1. Änderung des FNP zum Sondergebiet Baustoffrecycling liegenden Grundstücke befinden sich komplett außerhalb der Entwässerungsgebietsgrenzen (EGG) des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos und liegen zudem komplett im Außenbereich. Ferner sind sie nicht erschlossen. Zudem befindet sich im südlich angrenzenden Stemmerweg, Fl.-Nr.: 126/4, keine öffentliche Entwässerungseinrichtung.

Wir verweisen daher auf unsere Stellungnahme vom 25.04.2025, die weiterhin Gültigkeit hat.

Sämtliche Grundstücke sind nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen und es wurde auch diesbezüglich keine Sondervereinbarung abgeschlossen.

Demzufolge besteht derzeit weder ein Anschlusszwang noch ein Benutzungsrecht oder ein Anspruch auf Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung.

Soweit kein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos erforderlich wird, bestehen unsererseits keine Einwände zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans (Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage).

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist durch den Vorhabenträger kein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos geplant.

(Ergänzend hier die Stellungnahme vom 25.04.2025):

zu den beiden oben genannten Plänen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die im Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegenden Grundstücke befinden sich komplett außerhalb der Entwässerungsgebietsgrenzen (EGG) des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos.

Sämtliche Grundstücke sind nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen und es wurde auch diesbezüglich keine Sondervereinbarung abgeschlossen.

Demzufolge besteht derzeit weder ein Anschlusszwang noch ein Benutzungsrecht oder ein Anspruch auf Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung.

Die Anwesen Stemmerweg 1, 1a, 1b verfügen nach unseren Unterlagen über eine Kleinkläranlage, die 2014 auf 24 EW erweitert wurde.

Soweit kein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos erforderlich wird, bestehen keine Einwände zur Aufstellung des obigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans, sowie zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans.

Abwägung der Stellungnahme vom 25.04.2025: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist durch den Vorhabenträger kein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos geplant.

Beschluss 24:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 24:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

8. Vodafone GmbH vom 13.03.2026

Die Vodafone GmbH gibt folgende Stellungnahme ab:

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.02.2026.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss 25:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 25:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

9. Landratsamt Erding vom 04.03.2026

Das Landratsamt Erding gibt folgende Stellungnahmen der verschiedenen Fachbereiche bzw. Sachgebiete ab:

- | | | |
|----------------|-------|--|
| 1. Sachgebiet | 42-1: | Naturschutzbehörde vom 27.02.2026 |
| 2. Sachgebiet | 42-2: | Wasserrecht vom 16.02.2026 |
| 3. Fachbereich | 12: | Liegenschaftsverwaltung vom 23.02.2026 |
| 4. Fachbereich | 42-2: | Bodenschutz vom 08.04.2025 |

Sachgebiet 42-1: Naturschutzbehörde vom 27.02.2026

Das Landratsamt Erding Sachgebiet 42-1 – Untere Naturschutzbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Zur Erweiterung des bestehenden Baustoffrecyclingbetriebs plant die Gemeinde Neuching die erste Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage“.

Den Zielen der übergeordneten Raumplanung (LEP und Regionalplan) wird durch die vor liegende Änderung nicht in allen Punkten Rechnung getragen. Beispielsweise ist der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen, die Schonung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets und die Wiederherstellung von Mooren sowie gebietstypischer biologischer Vielfalt nicht vollständig möglich und durch die Gemeinde abzuwägen. Durch die im Flächennutzungsplan vorgesehene Eingrünung wird die optische Auswirkung auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet und auf das Landschaftsbild im Allgemeinen optisch deutlich reduziert.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Übertragung neuer Bereiche kann anhand der im Rahmen des Bebauungsplans durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hinreichend ausgeschlossen werden. Naturschutzfachliche Schutzgebiete oder Biotop sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Daher sind insgesamt keine grundsätzlichen Planungshindernisse ersichtlich.

Aufgrund der sich größtenteils deckenden Unterlagen zur Änderung des FNPs und dem Bebauungsplan wird für weitere naturschutzfachliche Details auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan verwiesen.

Abwägung: Der Hinweis zur UNB bezüglich der Ziele der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde befürwortet die Erweiterung des Recyclingbetriebes zur Stärkung der heimischen Wirtschaft und im Sinne der Nachhaltigkeit. Da das Sondergebiet gut eingegrünt wird, die tatsächlich wertvollen vernässten Flächen weiter nördlich nicht einbezogen werden und der beim Aushub anfallende Moorboden auf direkt benachbarten Flächen wieder aufgetragen und somit erhalten wird, erfolgt die Abwägung der Gemeinde zugunsten des Sonderbetriebes, auch wenn die Ziele der Raumordnung nicht in allen Punkten voll erfüllt werden.

Beschluss 26:

Die Hinweise der UNB werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 26:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

Sachgebiet 42-2: Wasserrecht vom 16.02.2026

Das Landratsamt Erding Sachgebiet 42-2 – Wasserrecht gibt folgende Stellungnahme ab:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Das Gebiet der o.g. Bauleitplanung liegt weder in einem U-Gebiet noch WSG.

Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den Grundstücken zu versickern (gem. § 55 Abs. 2 WHG).

Bei der Versickerung sind:

- die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV),
- die Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und
- das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zu beachten.

Im Besonderen verweisen wir auf § 3 Abs. 1 NWFreiV.

Das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser und somit von Abwasser in den Untergrund und damit in das Grundwasser stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer behördlichen Erlaubnis bedarf. Gemäß § 46 Abs. 2 WHG bedarf das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser keiner Erlaubnis, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Satz 1 WHG bestimmt ist. Bis diese Rechtsverordnung eingeführt ist, gilt weiterhin die Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW).

Werden die Anwendungsvoraussetzungen der NWFreiV und der TRENGW nicht eingehalten, dann ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Erding zu stellen.

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein und eine Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter erfolgen (gem. § 55 Abs. 2 WHG), so sind die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENUG) sowie die NWFreiV zu beachten und

einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden können, ist nach Rücksprache ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Erding zu stellen.

In Bezug auf den natürlichen Ablauf wild abfliegenden Wassers, gilt § 37 WHG entsprechend zu beachten.

Vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des WWA und unter Beachtung der von dort geforderten Auflagen, kann der o.g. Bauleitplanung aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die positiv ausfallende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes verwiesen.

Beschluss 27:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 27:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

Fachbereich 12: Liegenschaftsverwaltung vom 23.02.2026

Das Landratsamt Erding Fachbereich 12 – Liegenschaftsverwaltung gibt folgende Stellungnahme ab:

Östlich des Planbereiches verläuft die Kreisstraße ED 05. Wir wollen darauf hinweisen, dass bei der Pflanzung von Bäumen an Kreisstraßen nach RAL, RPS 2009 und RAST bestimmte Mindestabstände zwischen Baum und Fahrbahnrand einzuhalten sind.

Zu berücksichtigen sind neben den Sicherheitsräumen auch die Sichtfelder. Bei Neupflanzungen ist darauf zu achten, dass sowohl die Haltesichtweiten auf der durchgehenden Fahrbahn als auch die Anfahrtsichten (Sichtdreiecke bei Einmündungen/Kreuzungen/Zufahrten) freigehalten werden.

Zudem ist zur Bepflanzung des Straßenkörpers gem. Art. 30 BayStrWG nur der Träger der Straßenbaulast befugt.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit fordern wir jedoch grundsätzlich den Verzicht einer Neuanlage von Bäumen an der ED 05. Für den Fall, dass trotzdem Baumpflanzungen im Bereich der ED 05 realisiert werden sollen, sind diese in jedem Fall mit dem Staatlichen Bauamt sowie dem Landkreis (Fachbereich 12 - Liegenschaftsverwaltung) im Vorfeld abzustimmen.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Bebauungsplan bei Hinweis C.26.2 berücksichtigt.

Beschluss 28:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 28:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

Fachbereich 42-2: Bodenschutz vom 08.04.2026

Das Landratsamt Erding Fachbereich 42-2 – Bodenschutz gibt folgende Stellungnahme ab:

Keine Bedenken und Anregungen.

Es sind keine uns bekannten Altlastenverdachtsflächen von dieser Änderung des Bebauungsplans betroffen. Sollten im Zuge von geplanten Maßnahmen Auffüllungen, Abfälle oder Altlasten zu Tage treten, ist das Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2/Bodenschutz- und Abfallrecht unverzüglich zu informieren.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss 29:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 29:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

Beschluss 30:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt die erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage“ sowie zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuching jeweils in der Fassung vom 16.06.2026.

Abstimmungsergebnis 30:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

Für die Richtigkeit des Auszuges

Oberneuching, den 17.06.2026

De Vita
Schriftführerin

